

überdies durch die Beobachtung der Cursus-Regeln bestätigt wird. Die von jeher auffälligen sachlichen Übereinstimmungen zwischen diesen Schlußbetrachtungen zum Jordanus-Text und den weiteren Erörterungen des Memoriale, die zur Annahme einer „Interpolation“ Alexanders in den Jordanus-Text führten, werden damit vollauf erklärlich und bilden gleichsam die Probe aufs Exempel.

Wie in den fünf *Utinam*-Sätzen c. 10 und den beiden *Caveant*-Sätzen c. 13 — dem *Caveant ergo* entspricht im Sprachbau genau der Schlußsatz von c. 25 des Memoriale: *Studeant igitur illi . . .* — liebt Alexander auch sonst anaphorisch mehrere aufeinanderfolgende Sätze gleichartig zu beginnen. Am ähnlichsten Noticia c. 20: *Caveat igitur papa . . . et caveat rex Francie . . .*; vergleichbar auch Memoriale c. 36 in der Deutung der Maternus-Legende der dreimalige Satzanfang: *Per hunc baculum . . .*, und c. 33 das dreifache *Nec est attendenda . . .*, *Nec etiam attendenda est . . .*, *Insuper non est multum animadvertenda . . .*. Mit dieser Formel verwandt erscheint andererseits das an den Leser gerichtete *Et attende, quod . . .* im Anfang von c. 11, und dieser lehrhaft hinweisende Auftakt zu neuen Erläuterungen ist bei Alexander außerordentlich häufig. So beginnt auch c. 13: *Item notandum, quod . . .*, und in den unstreitig von Alexander verfaßten Teilen des Memoriale wiederholen sich derartige Anfänge achtmal: In c. 25 steht am Anfang: *Et est nota dignum, quod . . .*, in der Mitte: *Et notandum, quod . . .*; vier Abschnitte des Memoriale beginnen mit *Sciendum est, quod . . .* oder ganz ähnlich (c. 15, 16, 20, 27); zweimal wird das Vorausgehende zusammengefaßt: *Ex predictis igitur omnibus manifestum est, quod . . .* (c. 32, 37). Ganz ähnlich in der Noticia seculi: Nahezu zwanzig Sätze beginnen da mit Auftakten wie: *Et est notabile* (c. 20, 21) oder *Manifestum est* (c. 8, 12), *Ex hiis patet, quod . . .* (c. 11, 14), *Ex hiis prenotatis rememorandum est, quod . . .* (c. 12), *Nunc ultra procedendo invenimus, quod . . .* (c. 15, vgl. 14), *Ex hoc conicimus probabiliter, quod . . .* (c. 15), *Posset etiam dici probabiliter, quod . . .* (c. 17) und ähnlich. Es ist die typische Redeweise Alexanders, der ohne streng logische Verknüpfung auf allerhand für seinen Zusammenhang Bemerkenswertes hinweist, gleichsam autodidaktisch und eifrig belehrend wie mit erhobenem Finger. So hört man ihn also schon im Anschluß an Jordanus c. 11—13 sprechen und so in der Noticia seculi wie im Memoriale. Jordanus spricht nie so.

Es kommt hinzu, daß schon in c. 10 von den Fürsten, denen *ius et potestas eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum* zusteht, mit den Worten der Dekretale *Venerabilem* gesprochen wird,